

Lastenrad- und Fahrradanhängerförderung für Tübinger Privatpersonen

Förderrichtlinie

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Die Universitätsstadt Tübingen fördert im Rahmen der Klimaschutzoffensive „Tübingen macht blau“ sowie als Beitrag zur Luftreinhaltung die Beschaffung von zwei- oder dreirädrigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenrädern mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h) sowie zulassungs- und versicherungspflichtige Lasten-S-Pedelecs bis 45 km/h. Des Weiteren fördert die Stadtverwaltung Lasten- und Kindertransportanhänger für Fahrräder und Pedelecs.

Förderfähige Lastenräder sind serienmäßig konzipierte Räder, die folgende Anforderungen erfüllen:

- vom Hersteller maximal zugelassenes Gesamtgewicht für das Lastenrad (Rad, Zuladung an Lasten bzw. Personen und FahrerIn bzw. Fahrer) von mindestens 150 kg
- ein verlängerter Radstand von mindestens 130 cm
- Transportmöglichkeiten, die fest mit dem Lastenrad verbunden sind und mindestens 0,10 m³ Volumen aufnehmen können oder eine Transportfläche von mindestens 0,25 m².

Förderfähige Lasten- und Kindertransportanhänger sind serienmäßig konzipierte Anhänger für Fahrräder und Pedelecs, die folgende Anforderungen erfüllen:

- eine Zuladung von mindestens 40 kg

Nicht förderfähig sind Eigenbauten oder geleaste Lastenräder bzw. Anhänger.

2. Antragsberechtigung

Zur Förderung berechtigt sind ausschließlich Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in der Universitätsstadt Tübingen.

3. Voraussetzungen für die Förderung

- a) Der Förderantrag ist stets vor Abschluss des Kaufvertrages für das Lastenrad oder den Fahrrad-Anhänger einzureichen.
- b) Das Lastenrad oder der Fahrradanhänger (neu oder gebraucht und voll funktionsfähig) ist im regionalen Fahrradhandel zu kaufen. Leasing Lastenräder und/oder Leasing Lasten- und Kindertransportanhänger sind nicht förderfähig.
- c) Einwilligung zum Anbringen des „Tübingen macht blau“-Aufklebers (Größe 13 x 15 cm) auf dem geförderten Lastenrad und/oder dem Lasten- und Kindertransportanhänger.

- d) Die Fördermittelempfängerin bzw. der Fördermittelempfänger verpflichtet sich, das geförderte Lastenrad mindestens 36 Monate ab Kaufdatum selbst zu nutzen und betriebsbereit zu halten. Es darf innerhalb dieses Zeitraums nicht an den Händler zurückgegeben, weiterverkauft oder langfristig an Dritte verliehen werden.
- e) Es dürfen keine Fördergelder aus anderen Förderprogrammen des Bundes oder des Landes für den Kauf des Lastenrades oder des Fahrrad-Anhängers beansprucht werden.

4. Art und Umfang der Förderhöhe

(1) Förderhöhe für Lastenräder:

- Die Förderhöhe beträgt 25 Prozent des Kaufpreises bis zu einer maximalen Fördersumme von 750 Euro.
- Besitzerinnen und Besitzer einer KreisBonusCard oder KreisBonusCard extra erhalten eine Förderung von 30 Prozent des Kaufpreises bis zu einer maximalen Fördersumme von 1.000 Euro.

(2) Förderhöhe für Lasten- und Kindertransportanhänger:

- Die Förderhöhe beträgt 25 Prozent des Kaufpreises bis zu einer maximalen Fördersumme von 75 Euro.
- Besitzerinnen und Besitzer einer KreisBonusCard oder KreisBonusCard extra erhalten eine Förderung von 30 Prozent des Kaufpreises bis zu einer maximalen Fördersumme von 100 Euro.

(3) Maximale Förderanzahl

Pro Haushalt kann nur einmalig ein Förderantrag gestellt werden. Es kann jedoch sowohl ein Lastenrad, als auch ein Anhänger gefördert werden. Nach zehn Jahren kann ein weiterer Antrag pro Haushalt gestellt werden.

5. Förderantragstellung

(1) Die Förderung ist vor dem Kauf unter Verwendung des komplett ausgefüllten Förderantrags Lastenrad zu beantragen. Anträge können ausschließlich innerhalb von festgelegten Antragszeiträumen gestellt werden. Die aktuellen Zeiträume sind zu finden unter:

www.tuebingen-macht-blau.de/lastenradfoerderung oder
Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz, Telefon: 07071 204-1800,
E-Mail: umwelt-klimaschutz@tuebingen.de

(2) Sind Sie Besitzerin oder Besitzer einer KreisBonusCard oder KreisBonusCard extra ist eine Kopie dieser bei Antragstellung mit beizufügen.

(3) Dem Antrag ist eine Kopie des Personalausweises beizufügen, auf welcher die Wohnadresse ersichtlich ist. Alternativ kann auch eine Meldebestätigung beigefügt werden.

(4) Dem Antrag muss das offizielle Datenblatt des Herstellers zum Lastenrad oder zum Lasten- und Kindertransportanhänger beigefügt werden.

(5) Nach Eingang des Förderantrags prüft die Verwaltung die Förderfähigkeit des Antrags auf Vollständigkeit und Zulässigkeit. Bei einem positiven Ergebnis erhält der/die Antragsstellende einen Bescheid mit der festgelegten Höhe der Zuwendung.

(6) Die Anschaffung muss innerhalb eines Zeitraumes von fünf Monaten nach Gestattung der Fördermittel erfolgen, ansonsten verfällt der Anspruch auf eine Zuwendung.

(7) Nach dem Kauf des Lastenrads bzw. des Anhängers sind innerhalb von einem Monat zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen, um den Zuschuss ausgezahlt zu bekommen:

- das ausgefüllte Formular „Nachweis über den Kauf eines Lastenrades oder eines Lasten- und Kindertransportanhängers“
- eine Kopie des Kaufbeleges
- ein Nachweis über die getätigte Zahlung (z. B. Kontoauszug)
- Foto des geförderten Lastenrads oder Anhängers mit dem gut sichtbaren und dauerhaft angebrachten „Tübingen macht blau“-Aufkleber

(7) Sind die Unterlagen vollständig, wird der Förderbetrag auf das angegebene Konto überwiesen.

6. Förderverfahren

Über die Anträge wird von der Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz auf Grundlage dieser Förderrichtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entschieden. Nach Ausschöpfung der verfügbaren Fördermittel können weitere Anträge keine Berücksichtigung finden. Eine rückwirkende Nutzung des Förderprogrammes ist nicht möglich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Universitätsstadt Tübingen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

7. Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderbetrag ist vom Antragsteller oder von der Antragstellerin unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Förderbetrag ist ebenfalls zurückzuzahlen, wenn das geförderte Lastenrad oder der Lasten- und Kindertransportanhänger innerhalb von 36 Monaten nach Kauf weiterverkauft wurde oder an den Händler zurückgegeben und der Kaufpreis erstattet wird.

8. Sonstige Regelungen

Eine Haftung der Universitätsstadt Tübingen im Zusammenhang mit der Förderung ist ausgeschlossen. Die Universitätsstadt Tübingen behält sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu beenden oder inhaltlich ändern zu können.

Bei der Förderung handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Universitätsstadt Tübingen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Genehmigung des Haushaltes.

9. Ansprechpartner der Universitätsstadt Tübingen

Anträge und Informationen sind zu finden unter:
www.tuebingen-macht-blau.de/lastenradfoerderung oder anzufragen bei der
Universitätsstadt Tübingen, Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz, Telefon: 07071 204-1800,
E-Mail: umwelt-klimaschutz@tuebingen.de